3te Beilage.

Dem angeblich Bevollmächtigten der Honnschaften Heithausen, Heisingen, Hinsbeck, Rottberg, Hamm, Fislacken und Holsterhausen, Heinrich Büsgen, wird auf die anderweitige unterm 14ten dieses eingereichte Vorstellung, in Betreff des von diesen Honnschaften geforderten Beitrags zu den Kosten der Huldigung, Entschädigung der Deputirte ꝛc. hiedurch wiederholentlich bedeutet, daß nicht nur diese Kosten in Quanto, sondern auch der Modus, wie solche zu repartiren seyen, allerhöchsten Orts geprüft und festgesetzt worden, mithin solche nicht nach willkührlich angenommenen Grundsätzen gefordert werden.

Und da es sich von selbst verstehet, daß in Ansehung der Repartition solcher außerordentlicher Kosten, die unter den vorigen Verhältnissen nie statt finden konnten, der ehemalige Maßstab nach Grundsätzen der Billigkeit, nicht beibehalten werden konnte, so ist der Recours auf den, unter ganz andern Umständen, zwischen dem Lande und dem Abt 1774 getroffenen Vergleich desto unstatthafter, da Seine Königliche Majestät die Provinz mit allen Souverainitäts-Rechten nach dem Inhalt des Besitznahme-Patents ist übertragen worden.

Man kann sich also mit dem ohnehin ganz inqualificirten Heinrich Büsgen, auf keine fernere Weitläufigkeiten einlassen, vielmehr hat er den obgedachten Honnschaften zu bedeuten, daß dem Kreis-Einnehmer Lauten aufgegeben seye, wenn innerhalb endlichen vier Tagen keine gütliche Zahlung geleistet werde, die verschuldete Gelder executivisch, allenfalls durch militairische Hülfe beitreiben zu lassen, daher die Eingesessene nochmals gewarnet werden, zur Vermeidung unnützer Kosten, es nicht zu diesen unausweichlichen Zwangsmitteln kommen zu lassen, sondern wie von den übrigen Honnschaften geschehen, ihrer Schuldigkeit zu genügen.

Essen, den 17ten December 1803.

Königlich-Preußische Interims-Verwaltungs- und Organisirungs-Commission.

Engels. v. Erdmannsdorff.

An den Heinrich Büsgen.

Aus